

Reglement über Dienstleistungen des Vereins

(Statuten, Art. 45)

1. Entschädigungen für Wettkämpfe / Sportanlässe

Der Verein leistet Entschädigungen für die Teilnahme an lizenzpflichtigen und lizenzfreien Wettkämpfen / Sportanlässen; ausgenommen sind Volksläufe.

Leistungen (ganze oder teilweise Übernahme der Kosten durch den Verein):

- Festkarten, Startgelder sowie allfällige Reise- und Übernachtungskosten für Turnfeste, die durch die offiziellen Verbände ausgeschrieben werden
- Startgelder für Einzelwettkämpfe, die ins Wettkampfprogramm des Vereins aufgenommen wurden
- Startgelder für Mannschaftswettkämpfe, die unter der Bezeichnung des Vereins oder einer Trainings- und Wettkampfgemeinschaft bestritten werden
- Anmeldegebühren für offizielle Meisterschaften in Mannschaftssportarten unter der Bezeichnung des Vereins oder einer Trainings- und Wettkampfgemeinschaft

Verpflichtungen:

- Die dem Verein auferlegten Kosten bei einer Annullierung der Anmeldung von Mitgliedern oder beim Fernbleiben von Mitgliedern an Wettkämpfen / Sportanlässen sind durch die betreffenden Mitglieder zurückzuerstatten, sofern
 - nicht ein Verschulden des Vereins vorliegt
 - nicht höhere Gewalt, Krankheit oder Unfall nachgewiesen werden kann.

Bei Mannschaftssportarten haften Mitglieder in der betreffenden Mannschaft solidarisch.

- Für Geldstrafen, die im Zusammenhang mit Mannschaftssportarten ausgesprochen werden, haften Mitglieder in der betreffenden Mannschaft solidarisch, sofern nicht ein Verschulden des Vereins vorliegt.

2. Auszeichnungen

Trainingsbetrieb

Den Mitgliedern werden bei regelmässigem Besuch der durch den Verein festgesetzten, ordentlichen Trainings- und Turnlektionen Auszeichnungen abgegeben.

Richtlinien:

- Anzahl Training- und Turnlektionen 100%
- Minimale Anwesenheit für Auszeichnung: 85%
- Berechnungsperiode: Vereinsjahr
- Spezialauszeichnungen werden abgegeben bei einer Anwesenheit von 95%.
- Abgabe der Auszeichnungen an der Hauptversammlung.

Wettkampfbetrieb

Mitglieder, die bei Schweizermeisterschaften (Einzel- oder Mannschaftswettkampf) eine Klassierung in den Rängen 1 bis 6 erreichen, erhalten Gutscheine für Sportartikel.

Richtlinien:

Rang	Gutschein im Warenwert von Fr.	Rang	Wert
1	200.-	4	75.-
2	150.-	5	50.-
3	100.-	6	25.-

3. Entschädigung für Leitertätigkeit

- Die technischen Leiter und die Trainingsleiter werden für ihre Vereinsaktivitäten finanziell entschädigt.

Für die Abgeltung der Leitertätigkeit stehen die budgetierten Geldmittel zur Verfügung.

Für die Ausrichtung der Leiterentschädigungen ist die Technische Kommission (TK) zuständig.

Dabei soll für die Bemessung der Entschädigungen die Leiterkategorie, die fachliche Qualifikation, die Zahl der erteilten Lektionen etc. angemessen berücksichtigt werden.

- Die Leiter des Turnens für Jedermann erhalten eine fixe Entschädigung, die von der TK festgelegt wird.

4. Geschenke, Begünstigungen

Pflichtabonnemente offizieller Verbandszeitschriften erhalten

- die Mitglieder des VV, der TK und der Inhaber des Stammlokals kostenlos
- die Mitglieder zum halben Abonnementspreis.

5. Spesenentschädigungen

- Für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen der Turnverbände werden für max. 2 Mitglieder vergütet: Bahnbillet 2. Klasse und Unkostenbeitrag Fr. 15.-
- Für Kursbesuche, die für den Verein von Interesse sind: Bahnbillet 2. Klasse

6. Trainings- und Wettkampfbekleidung

- Die offizielle Trainings- und Wettkampfbekleidung des Vereins und der Wettkampfgemeinschaften, die Turnbänder und Vereinsabzeichen werden durch den Verein beschafft.
- Der Verkaufspreis für die Mitglieder wird durch die HV festgelegt.
- Bei einer Neubeschaffung der offiziellen Trainings- und Wettkampfbekleidung haben die Mitglieder ein Mitspracherecht.
- Spezielle Wettkampfbekleidungen für Mannschaftssportarten (z. B. Trikots mit Rückennummern etc.) werden auf Antrag der betr. Riege durch den Verein beschafft. Die Mannschaft hat sich an den Beschaffungskosten zu beteiligen. Die Wettkampfbekleidung bleibt Eigentum des Vereins.
- Die Kosten für Schiedsrichterbekleidungen / -ausrüstungen trägt der Verein. Die Utensilien bleiben Eigentum des Vereins.

7. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 18. November 1994 genehmigt.

Das vorliegende Reglement wurde an den ordentlichen Hauptversammlungen vom 3. Januar 1997, 9. Januar 1998, 7. Januar 2000 und 4. Januar 2002 abgeändert.

Rüegsauschachen, 13. Januar 2012

Turnverein Rüegsauschachen

Der Präsident:



Der Sekretär:

